Wien Donnerstag den 10. Juni 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte Von Dr. Carl Hugelmann. II. Die Praxis bezüglich der Frage der räumlichen Ausdehnung der Vereine und der Vereinsverbindungen.

Mittheilungen aus der Praxis:

Dem Aerar ist auch wegen erst zu bemessender Gebühren die sicherstellungsweise Mobilarpfändung zu bewilligen.

Zum Verfahren in Verwaltungssachen. Parteienmäßige Verhandlung über das Ansuchen eines Privaten, aus Gründen des öffentlichen Wohles einem anderen Privaten den Gewerbsbetrieb (Dynamitfabrication) zu untersagen.

Streitigkeiten wegen Cassirung einer als opus publicum erscheinenden Wasserleitung gehören nach der Normalverordnung vom 19. August 1793, Z. 13.020 zur politischen Verhandlung. — Verweisung von wider das Hofärar wegen Berühmung von Hofwasserleitungsrechten gerichteten Aufforderungsklagen vom Rechtswege zu den politischen Behörden.

Personalien.

Erledigungen.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Carl **Hugelmann.**

II.

Die Praxis bezüglich der Frage der räumlichen Ausdehnung der Vereine und der Vereinsverbindungen.

Nachdem wir in den letzten Nummern unsere Ansicht theoretisch entwickelt haben, wollen wir nun den Standpunkt zu fixiren versuchen, welchen die Verwaltungsbehörden und Strafgerichte in dieser Frage eingenommen, so weit dieser aus allgemein zugänglichen Quellen erkennbar ist.

In erster Linie citiren wir die in dieser Zeitschrift in Nr. 28 von 1869 und in Nr. 2 von 1871 veröffentlichen Entscheidungen des Ministeriums des Innern. In jener vom 16. Juni 1869, Z. 9124, wurde die Abhaltung von Vereinsversammlungen außerhalb des statutenmäßigen Vereinssitzes für gesetzlich unzulässig erklärt, weil nach § 4 des Vereinsgesetzes „der Sitz jedes Vereines aus dessen Statuten zu entnehmen sein muß, dieser Sitz bei demselben Vereine eben nur einer sein kann und daher mit Beziehung hierauf im § 15 des Vereinsgesetzes unter dem Orte, dessen Angabe die Anzeige jeder Vereinsversammlung zu enthalten hat, nur die Oertlichkeit (Haus oder Wohnung) am Vereinssitze zu verstehen ist, in welcher die Vereinsversammlung gehalten werden will", in der zweiten Entscheidung vom 25. November 1870, Z. 4860, wird die Abhaltung von Vereinsversammlungen außerhalb des Vereinssitzes als unbedingt gesetzwidrig bezeichnet.

Die hier niedergelegte Ansicht stimmt mit der unsrigen insoferne überein, als auch wir die statutarische Fixirung des Versammlungsrayons für nothwendig und ohne eine solche Wanderversammlungen für unzulässig halten, sie widerspricht ihr aber, weil, in der ersten Entscheidung wenigstens, der Begriff des Vereinssitzes und des Thätigkeitsgebietes nicht auseinandergehalten wird. Allerdings kann der Vereinssitz nur einer sein, er bleibt es aber ganz unverändert, wenn einzelne Thätigkeitsacte auch außerhalb desselben gesetzt werden; was das Domicil für die physische Person ist, das und nichts anderes ist der Vereinssitz für den Verein.

Ein Widerstreit in anderer Hinsicht ergibt sich mit dem Bescheide des Ministeriums des Innern vom 15. März 1872, Zahl 3728 *). Hier wird ausgesprochen, daß die dem Ministerium bei der Bildung von Vereinen und Statutenänderungen durch § 11 V. G. vorbehaltene Competenz nur dann eintrete, wenn es sich um die Bildung von Zweigvereinen oder Verbänden im strengen Wortsinne handle, nicht aber bei Vereinen, welche ohne Bildung von Zweigvereinen und Verbänden ihre Thätigkeit auf mehrere Kronländer erstrecken.

Demzufolge müßte, da wir uns für die analoge Anwendung des Vereinsgesetzes auf den internationalen Vereinsverkehr entschieden haben, auch bei dem Hinübergreifen der Wanderversammlungen auf fremdländisches Gebiet, wenn dasselbe von einem österreichischen Landesgebiete allein aus erfolgt, die bezügliche Landesstelle competent und das Ministerium im internationalen, wie im binnenländischen Vereinsverkehre nur bezüglich der auf mehrere Länder sich erstreckenden Vereinsverzweigungen und Vereinsverbände im engsten Sinne zur Entscheidung berufen sein.

Nichts destoweniger halten wir aber auch in diesem Punkte an unserer Ansicht fest. Es scheint uns absolut unzulässig, daß eine Landesbehörde Vereinsacte in dem Territorium einer anderen, etwa gar gegen eine schon gefällte Entscheidung der Territorialbehörde, autorisire und daraus ergibt sich mit Nothwendigkeit die Folgerung für den binnenländischen Vereinsverkehr. Gilt uns aber die Beschränkung jeder Landesbehörde auf ihr Territorium hier als Princip, so müssen wir an demselben um so mehr festhalten, wo es sich um den internationalen Vereinsverkehr, somit um die Wahrung von Interessen, die Beobachtung von Rücksichten handelt, welche stets den Gesammtstaat berühren.

Ueber die Frage der Betheiligung von Ausländern an dem österreichischen Vereinsleben liegt eine hochwichtige Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 16. November 1871, Z. 16.098, vor**), welche erklärt, „daß auch Vereine von Ausländern, welche ihren Sitz

*) Vgl. Zeitschrift, 1872, Nr. 29.
**) Vgl. Zeitschrift, 1872, Nr. 27.

im Inlande haben, nach dem Vereinsgesetze zu behandeln sind". Wir nennen diese Entscheidung hochwichtig, da durch dieselbe klar ausgesprochen ist, daß die von uns citirten beschränkenden Bestimmungen des Vormärz für die Erwerbung von Gesellschaftsrechten durch Ausländer, welche neben dem Vereinsgesetze von 1849 fortbestehen sollten, nach der Anschauung des Ministeriums seit dem Inslebentreten des Vereinsgesetzes von 1867 hinwegfallen sind.

Auf den „Sitz der Vereine im Inlande" legt diese Entscheidung das Schwergewicht, es dürfte daher aus ihr gefolgert werden, daß auch der Anschluß eines ausländischen Vereins an einen inländischen von der Regierung dem Vereinsgesetze unterworfen und das letztere nur für das umgekehrte Verhältniß nicht als Norm betrachtet würde. Welche Normen aber dann als maßgebend gelten könnten, ist nicht ersichtlich.

Es ist uns allerdings der Vorgang bekannt, daß die Regierung in solchen Fällen eine positive, jeden Moment widerrufliche Genehmigung ertheilt, also ein außerhalb des Vereinsgesetzes liegendes Recht übt, die Beziehung auf bestimmte, dieses Recht begründende und begrenzende Normen ist jedoch hiebei unseres Wissens nie erfolgt, eine weitere Discussion daher selbstverständlich ausgeschlossen. Hieher gehört z. B. der Erlaß vom 31. October 1868, Z. 5409 M. J., durch welchen den dem deutsch-österreichischen Kreisturnverbande angehörigen deutsch-österreichischen Turnvereinen der Beitritt zum Verbande der deutschen Turnerschaft bedingt bewilligt wird.

Hingegen können wir, um unsere Ansicht zu stützen, auf die Statuten des deutschen Alpenvereines und seiner Section Wien verweisen, denen gegenüber die Regierung einen von dem eben erörterten wesentlich verschiedenen Standpunkt eingenommen hat. Der deutsche Alpenverein (jetzt deutscher und österreichischer Alpenverein) gliedert sich in Sectionen, welche sich an jedem Orte constituiren können (§ 3 der Statuten von 1871). Der Sitz des Vereines ist am jeweiligen Vororte, d. i. der von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählten Section (§ 8), die Generalversammlung kann an jedem Orte des Alpengebietes stattfinden (§ 20). Obwohl somit der Sitz des Gesammtvereines nicht an das Staatsgebiet gebunden ist, obwohl der Verein seine Thätigkeit über die Reichsgrenzen ausdehnt, obwohl er in seiner Sectionsgliederung einen die Reichsgrenzen überspringenden Verband von Vereinen darstellt, ist der Bestand des Alpenvereines durch Ministerialerlaß vom 26. November 1871, Z. 1617, M. J. im Sinne der §§ 9, 10, 11 des Vereinsgesetzes bescheinigt worden. Ja noch mehr, von demselben Ministerium, dessen Entscheidung in Sachen der Turnvereine wir oben angeführt, wurden die Statuten der Section Wien des deutschen Alpenvereines durch Ministerialerlaß vom 19. August 1869, Z. 12.165 in Gemäßheit des § 9 des Vereinsgesetzes bescheinigt, obwohl diese Section ausdrücklich betonte, ihren Zweck im Anschluße an den deutschen Alpenverein verfolgen zu wollen (§ 1), obwohl ihre Mitglieder eo ipso Mitglieder des deutschen Alpenvereines werden (§ 4), die Section zur Ablieferung der Mitgliederbeiträge an die Centralcasse verpflichtet sein sollte (§ 7 des Anhangs) u. s. w. Wir haben somit einen entschiedenen Widerspruch in der Handhabung des Vereinsrechtes durch die oberste Verwaltungsbehörde zu verzeichnen und die Praxis kann uns demzufolge in unserer Auffassung, daß die analoge Anwendung des Vereinsgesetzes auf den internationalen Vereinsverkehr möglich sei, um so weniger erschüttern.

Am reichlichsten fließt das Material bezüglich der Frage der Verbindungen politischer Vereine.

Durch die M. E. vom 1. Juni 1869, Z. 8191 M. J.*) ist es für das Kriterium des schriftlichen Verkehrs politischer Vereine als belanglos erklärt, ob die Mittheilung einer Hand- oder Druckschrift erfolgt, durch Urtheil des obersten Gerichtshofs vom 10. Juli 1872, Z. 7134**) ist ein strafbarer schriftlicher Verkehr zweier politischen Vereine auch in einem einfachen Begrüßungstelegramme anerkannt und durch M. E. vom 16. Juli 1868, Z. 3042 M. J. ***), daß politische Vereine mit einander nicht nur durch schriftlichen Verkehr oder durch besonders gewählte Abgeordnete, sondern auch durch ein gemeinsames Vorgehen der Vorstände, selbst ohne Auftrag von Seite der Vereinsversammlungen, in Verbindung treten. (In dem letzterwähnten Falle hatte der Vorstand des politischen Vereins a die Einberufung einer Volksversammlung angezeigt. Tags darauf jener des Vereins b, daß er sich dem Vorstande a in Veranstaltung und Einberufung der fraglichen Volksversammlung anschließe. Hierin wurde die Absicht einer unzuläßigen Verbindung erblickt, und zwar vom Ministerium, „da das Einschreiten ausdrücklich im Namen der Vereine und nicht privative stattgefunden hatte". Einen Rechtssatz vermochten wir aus dieser Entscheidung nur in der oben angezogenen Form zu construiren, denn es kann, nachdem die Verbindung durch „Abgeordnete" verwehrt ist, nur darauf ankommen, ob man zu der Qualität des „Vereinsabgeordneten" die Ertheilung eines Specialmandats, sei es durch die Vereinsversammlung, sei es durch den Ausschuß, für nothwendig, oder auch die Eigenschaft des statutarischen Vertreters des Vereins für genügend hält. Wir sind der letzteren Ansicht und billigen deßhalb die ministerielle Entscheidung. Dem Vereinsgesetz konnte als Gegensatz des schriftlichen Verkehrs nur der mündliche vorschweben und dieser sollte ganz allgemein getroffen werden, sobald er zufolge eines Willensactes der zur Vertretung des Vereins Berechtigten erfolgt. In der Wahl des Wortes „Abgeordnete" eine Beschränkung des unzuläßigen mündlichen Verkehrs auf ad hoc gewählte Vertreter zu erblicken, geht nach unserer Ansicht schon deßhalb nicht an, weil die Träger des unbedingt verpönten schriftlichen Verkehrs ja ebenfalls ad hoc gewählte sowie die ständigen Vertreter sein können, eine Gegenüberstellung des Verkehrs durch die Schrift und durch Abgeordnete somit unverständlich wäre).

Daß die Praxis sich aber mit der hiemit an Einzelfällen erörterten Verhinderung der Verbindungen politischer Vereine unter einander nicht begnügt, sondern auch die Verbindungen politischer Vereine mit nicht politischen treffen und vereiteln will, beweist die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1870, Z. 558 *), welche die Wahl von Delegirten Seitens eines politischen Vereines zu einer Vereinsversammlung eines nicht-politischen Vereines (deutscher Lehrertag) als ein nach § 33 V. G. unzuläßiges „In Verbindung treten" erklärt hat. Dem Ministerium scheint ein Zweifel ob auch die Verbindung zwischen politischen und nicht-politischen Vereinen unstatthaft sei, gar nicht vorhanden gewesen zu sein, denn die Motive der Entscheidung beziehen sich nur auf die Darlegung, daß dem Partner (dem Lehrertage) die Eigenschaft eines Vereines und nicht einer Volksversammlung zukomme; selbstverständlich kann daher diese den Streitpunkt gar nicht erörternde Entscheidung unsere Ansicht von der Bedeutung des in Rede stehenden Verbots des Vereinsgesetzes nicht erschüttern. Zur Bekräftigung derselben wollen wir nur noch kurz darauf verweisen, daß die ausländischen Gesetze, welche die Vorläufer unseres Vereinsgesetzes gewesen, ebenfalls lediglich des Wechselverhältniß politischer Vereine im Auge haben. Der § 8 des preußischen Gesetzes vom 11. März 1850**) schließt jeden Zweifel aus und das dem unsrigen offenbar als Muster vorgelegene baierische Gesetz vom 26. Februar 1850 hat allerdings im bezüglichen Art. 17***) eine Fassung, welche das Mißverständniß in unserem Gesetze erklärt; an der Absicht des Gesetzgebers und deren üblichen Auslegung kann aber, namentlich mit Rücksicht auf die Vollzugsvorschrift (Absatz 35), kein Zweifel bestehen. Ja wir glauben sogar, daß der § 4 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 †) nichts anderes wollte, und sehen endlich davon ganz ab, daß das sächsische Gesetz vom 22. November 1850, das den Vereinen, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, mit Beschränkungen sogar das Recht der Affiliation gewährt, diese ganz auf gleiche Stufe setzt mit der Verbindung mit „anderen Vereinen".

---

*) Vgl. Zeitschrift, 1869, Nr. 26.

**) Vgl. Gerichtshalle, 1873, Nr. 1.

***) Vgl. Zeitschrift, 1868, Nr. 31.

*) Vgl. Zeitschrift, 1870, Nr. 33.

**) „Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:
a) —,
b) sie dürfen nicht mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comité's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.
— —."

***) „Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit anderen in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden".

†) „Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:
1. —
2. jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft."

Mittheilungen aus der Praxis.

Dem Aerar ist auch wegen erst zu bemessender Gebühren die sicherstellungsweise Mobilarpfändung zu bewilligen.

Die mährisch-schlesische Finanzprocuratur im Namen des a. h. Aerars bat auf Grund einer Note der Finanz-Bezirksdirection Olmütz um executive, eventuell sicherstellungsweise Pfändung des Mobilars des Hermann L. behufs Einbringung, eventuell Sicherstellung der erst zu bemessenden verkürzten Verzehrungssteuergebühren in unbestimmter Höhe.

Das Bezirksgericht Mistek willfahrte mit Bescheid vom 20. Juni 1874, Z. 4868 diesem Ansuchen.

Das Oberlandesgericht in Brünn hat mit Verordnung vom 19. August 1874, Z. 8007, auf den dagegen von Hermann L. ergriffenen Recurs den erstrichterlichen Bescheid dahin abgeändert daß die Finanzprocuratur mit ihrem Begehren abgewiesen werde. Denn was die erst zu bemessenden verkürzten Verzehrungssteuergebühren in unbestimmter Höhe betrifft, so liegt ein diesfälliges Zahlungserkenntniß und ein Ausweis über die Zustellung desselben an den Recurrenten nicht vor, daher diesem Begehren, als jeder Grundlage entbehrend, nicht willfahrt werden kann, somit der Recurs des Belangten gegründet ist.

Der oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 29. December 1874, Zahl 12.716, dem von der Finanzprocuratur eingebrachten Revisionsrecurse stattgegeben und mit Abänderung der obergerichtlichen Verordnung den Bescheid des Bezirksgerichtes Mistek bestätigt, „weil das Begehren der mährisch-schlesischen Finanzprocuratur um sicherstellungsweise Pfändung des Mobilarvermögens des Hermann L. zur Sicherstellung der erst zu bemessenden verkürzten Verzehrungssteuergebühren in noch unbestimmter Höhe, der Bestimmung des Hofdecretes vom 18. September 1786, Nr. 577 lit. c. J. G. S. entsprechend, mit dem Requisitionsschreiben der Finanz-Bezirksdirection in Olmütz belegt wurde, aus welchem hervorgeht, daß in Ansehung einer entdeckten Verzehrungssteuer-Gebührenverkürzung die gefällsämtliche Amtshandlung sich im Zuge befindet, welcher Nachweis nach dem bezogenen Hofdecrete vom 18. September 1786, Nr. 577 J. G. S. zur Bewilligung des angesuchten Sicherstellungsmittels genügt."

Jur. Bl.

Zum Verfahren in Verwaltungssachen. Parteienmäßige Verhandlung über das Ansuchen eines Privaten, aus Gründen des öffentlichen Wohles einem anderen Privaten den Gewerbsbetrieb (Dynamitfabrication) zu untersagen. *)

Zwischen der ausländischen Dynamitfabrik N. in Hamburg und der Dynamitfabrik W. in St. L. in Steiermark besteht schon seit Jahren ein lebhafter Concurrenzstreit. N. hat, nachdem er schon im Jahre 1871 den fruchtlosen Versuch einer Beschwerde wegen Privilegiumseingriff gemacht hatte, im Jahre 1872 vom Handelsministerium das Verbot des Eisenbahntransportes des von W. erzeugten weißen Dynamites erwirkt, welches jedoch im Jahre 1873 wieder aufgelassen wurde. Später wurde über Verwendung des Reichskriegsministeriums das Verbot gegen das sog. Kohlendynamit aus der Fabrik des W. wieder erneuert. Anfangs 1874 wandte sich N. in Hamburg theils an das k. k. Ministerium des Innern, theils an das k. k. Handelsministerium mit der Bitte, daß bei der großen Gefährlichkeit des von W in St. L. in Steiermark erzeugten Dynamites der fraglichen Fabrik die Bewilligung zur Erzeugung, zum Verkauf und Transporte ihrer Fabricate „aus öffentlichen Rücksichten" ganz entzogen, die Fabrik selbst wegen fortgesetzter Erzeugung untersagter gefährlicher Producte durch die politische Behörde gesperrt und der Sachverhalt dem Strafgerichte bekannt gegeben werde.

Das Handelsministerium leitete die Eingaben N.'s an das Ministerium des Innern zur competenten Entscheidung mit der Bitte um Bekanntgabe des Resultates und Uebermittlung von Fabrikatsproben, um dann seinerzeit hinsichtlich deren Transports auf der Eisenbahn entscheiden zu können.

Der Fabrikant W. seinerseits bat um dieselbe Zeit um Schutz der inländischen Industrie gegen die fortwährenden Angriffe und monopolistischen Machinationen der ausländischen Firma N.

Das Ministerium des Innern hat diese Eingaben an die Statthalterei zur instanzmäßigen Würdigung und Amtshandlung mit dem Auftrage überwiesen, über die wahre Beschaffenheit und den Stand der Angelegenheit, sowie über das diesbezüglich Verfügte zu berichten. In Folge dessen ertheilte die Statthalterei der Bezirkshauptmannschaft in M., welche mittlerweile die Firma N. mit ihrem directen Ansuchen schon abgewiesen hatte, unter gleichzeitiger Aufhebung dieser verfrühten Entscheidung den Auftrag, einige bereits zur Versendung bestimmte Dynamitfabricate von W. einer genauen Untersuchung durch Sachverständige unterziehen zu lassen und dann in 1. Instanz erneut zu entscheiden.

Zu diesem Zwecke hat der Bezirkshauptmann in M. laut Protokoll vom 19. Mai 1874 gelegentlich einer Durchreise durch St. L. unvermuthet einige schon vernagelte und zum Transport vorbereitete Kisten öffnen lassen, daraus je 4 Stück Patronen des weißen Dynamits Nr. 1, sowie des Kohlendynamits herausnehmen und behufs deren Untersuchung in amtlichen Verschluß und Verwahrung nehmen lassen. Diese Dynamitproben wurden im Wege der Statthalterei laut Notariatsact zweien Sachverständigen P. und G., Professoren der Chemie an der Universität, übergeben. Zugleich requirirte die Statthalterei mehrere Dynamitpatronen aus der Fabrik des N. in Hamburg, welche den Sachverständigen gleichfalls zugemittelt wurden. Die Sachverständigen gaben nach vergleichender Untersuchung der beiderseitigen Fabricate der Firmen N. und W. ihr eingehend motivirtes Gutachten dahin ab, daß der Grad der Gefährlichkeit des beanständeten steirischen Productes nicht nur nicht größer als jener der N.'schen Fabricate, sondern sogar noch minder besorgnißerregend sei, und daß das Fabricat der Firma W. sorgfältiger dargestellt und weniger sicherheitsgefährlich sei, als das der Firma N.

Auf Grund dieses Gutachtens hat der Bezirkshauptmann in M. erkannt, daß dem oberwähnten Verlangen der Firma N. keine Folge gegeben werde und daß diese die Kosten des Verfahrens pr. 214 fl. zu tragen habe.

Im Statthaltereirecurse verdächtigte die Firma N. die Bezirkshauptmannschaft bezüglich ihrer Objectivität und Unparteilichkeit, bezeichnete die geprüften Fabricate als keine Handelsproducte, sondern als eigens präparirte Probemuster und machte geltend, daß die von W. als Bindemittel verwendeten Sägespäne nicht nitrirt seien, wie sich dies aus einer von hervorragenden Fachmännern in Wien vorgenommenen Expertise ergeben habe, daß die Verwendung nicht nitrirter Sägespäne weit gefährlicher sei, daß die Fabrik des W. gar keine nitrirten Sägespäne erzeuge und daß ihre Sprengmittel eine ganz andere Zusammensetzung haben, als jene, wofür sie die Fabrications- und Transportsbewilligung besitze.

Die Statthalterei hat jedoch dem Recurse des N. keine Folge gegeben und die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft aus deren Gründen bestätigt.

Im Ministerialrecurse berief sich die Firma N. kurz auf die im Statthaltereirecurse enthaltenen Motive und bat um neuerliche Expertise von in Wien wohnhaften Experten und auf Grund von solchen Fabricaten des W., die unzweifelhaft zum Handelsverkehre bestimmt sind.

Das Ministerium des Innern hat unterm 12. Februar 1875, Z. 18.289 ex 1874 erkannt: „Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium in der Angelegenheit der Firma N. gegen die Firma W. wegen Betriebseinstellung der Dynamit-Fabrication der letzteren Firma dem Recurse der Firma N. gegen die abweislichen Entscheidungen der Statthalterei und der Bezirkshauptmannschaft in Erwägung, daß die der sachverständigen Untersuchung und Begutachtung unterzogenen Fabricate von W. laut des ämtlichen Protokolles vom 19. Mai 1874 unvermuthet den zur Versendung vorbereiteten und bereits verschlossenen Kisten entnommen, amtlich verwahrt und übergeben worden sind, daher deren Eigenschaft als „Handelsfabricate" sichergestellt ist, und in Erwägung, daß aus dem Befunde und Gutachten der beiden Sachverständigen in G., sowie selbst aus dem vom Recurrenten

*) Wir theilen den Fall nur seines historischen Interesses wegen mit.
Anm. d. Red.

beigebrachten Gutachten anderer Sachverständigen keine solchen Momente zu entnehmen sind, welche das Verlangen der Firma N. aus Rücksichten des öffentlichen Wohles zu begründen geeignet wären, **keine** Folge zu geben und die recurrirte Statthalterei-Entscheidung vollinhaltlich zu bestätigen." S.

Streitigkeiten wegen Cassirung einer als opus publicum erscheinenden Wasserleitung gehören nach der Normalverordnung vom 19. August 1793, Z. 13.020 zur politischen Verhandlung. — Verweisung von wider das Hofärar wegen Berühmung von Hofwasserleitungsrechten gerichteten Aufforderungsklagen vom Rechtswege zu den politischen Behörden.

Auf den um circa ½ Million Gulden erkauften, in Matzleinsdorf am Siebenbrunnenfelde gelegenen Gründen der ersten österr. Baugesellschaft befindet sich eine Brunnstube der Hofwasserleitung, welche nach Angabe des k. k. Obersthofmeisteramtes nicht nur den Zwecken des allerhöchsten Hofes dient, sondern auch eine Reihe öffentlicher Gebäude unentgeltlich mit Wasser zu versorgen hat. (Auf einem der von der Baugesellschaft gekauften Häuser ist auch der Wasserzins für das bewilligte „Wasserbezugsrecht aus der k. k. Siebenbrunner Wasserleitung für das k. k. Hofärar" einverleibt.) Bei der commissionellen Verhandlung über das von derselben Baugesellschaft beim Magistrate überreichte Parcellirungsgesuch protestirte der Vertreter des Hofärars gegen die Verbauung des Sauggebietes jener Hofwasserleitung, und in diesem Proteste und den vom Obersthofmeisteramte an die Gestattung geknüpften mehrfachen Bedingungen fand die bezeichnete Baugesellschaft die Berühmung: 1. des Eigenthumsrechtes an einem Theile der erkauften Gründe (insbesondere der Brunnstube mit 41 Quadr. Klftr.), 2. des Rechtes, das Wasser auf jenen Gründen aufzusaugen, 3. des Rechtes, die Verbauung auf den projectirten Baugruppen I, II, VII, VIII, X und den 5 Baustellen der Baugruppe IX zu untersagen, 4. des Rechtes, das Graben von Brunnen auf den Gruppen III, IV, VI, IX zu untersagen, 5. des Rechtes auf Verzichtleistung bezüglich Schadenersatzes wegen Bestandes und Betriebes der Hofwasserleitung, 6. des Rechtes auf grundbücherliche Sicherstellung aller dieser Rechte auf den Baustellen.

Die Aufforderungsklage der Baugesellschaft wider das Hofärar wurde vom Landesgerichte aufrecht erledigt.

In dem Recurs der Finanzprocuratur wider den erstrichterlichen Bescheid wurden die §§ 364 und 365 a. b. G. B., dann die Regierungsverordnung vom 19. August 1793, Z. 13.020 (Kropatschek, Sammlung III. Band S. 169), nach welcher Streitigkeiten wegen Cassirung von Wasserleitungen lediglich zur politischen Verhandlung gehören, wenn dieselben als opus publicum erscheinen, bezogen und schließlich auf vier oberstrichterlichen Präjudicate citirungsweise hingewiesen, welche nachfolgend kurz dargelegt werden: 1. Durch die oberstgerichtliche Entscheidung vom 15. December 1853, Z. 12.546 wurde der Recurs des Michael und der Francisca Berger wider die obergerichtliche Abweisung der von den genannten Eheleuten wider das k. k. Hofärar wegen Berühmung des letzteren bezüglich der Schottenfelder Hofwasserleitung eingebrachten Klage — vom Rechtswege — zurückgewiesen. 2. Mit oberstgerichtlichem Decret vom 18. August 1847, Z. 6290 wurde auf den Hofrecurs des Ferdinand Westermayer wider die seine Aufforderungsklage gegen die General-Hofbaudirection wegen Rechtsberühmung der letzteren bezüglich des Brunngrabensverbotes im Hause Nr. 42 in Speising — als zum Rechtsverfahren nicht geeignet — zurückweisende obergerichtliche Erledigung (unter Beziehung einer speciell für diesen Fall in Folge des Competenzstreites zwischen den Justiz- und politischen Behörden erflossenen kaiserlichen Entschließung v. 14. August 1847) die in Beschwerde gezogene Erledigung des niederösterr. Appellationsgerichtes bestätigt. 3. Die oberstgerichtliche Entscheidung vom 19. August 1846, Z. 5607 wies den Hofrecurs der Eheleute Franz und Elisabeth Baumgartner gegen die ihre Aufforderungsklage wider die General-Hofbaudirection wegen Berühmung eines Hofwasserleitungsrechtes, als zum Rechtsverfahren nicht geeignet, zurückweisende obergerichtliche Erledigung ab. 4. Die oberstgerichtliche Entscheidung vom 19. August 1846, Z. 4912 wies den Hofrecurs der Eheleute Johann und Magdalena Karlinger gegen die obergerichtlich verordnete Zurückweisung ihrer zum rechtlichen Verfahren nicht geeigneten Aufforderungsklage wider die General-Hofbaudirection wegen Berühmung eines Hofwasserleitungsrechtes in Matzleinsdorf ab.

Auf diesen Recurs der Finanzprocuratur hat das Oberlandesgericht erkannt, die Klage der Baugesellschaft wider das Hofärar sei als zur Verhandlung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet, zurückzuweisen und zwar: „In der Erwägung, daß es sich um eine Bauführung handelt, durch welche der Fortbestand einer öffentlichen Wasserleitung berührt würde, in welchem Falle die bauführende Gesellschaft über die von Seite der diese Wasserleitung überwachenden Behörde erhobenen Einwendungen **nicht** eine Aufforderungsklage im Sinne des § 72 a. G. O. erheben kann, weil Streitigkeiten, die den Fortbestand oder die Cassirung einer öffentlichen Wasserleitung betreffen, nicht im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden können, sondern zur politischen Amtshandlung gehören (Verordnung vom 7. Juli 1860, Nr. 172 R. G. Bl. und Gesetz vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl.) — In dem Revisionsrecurse der Baugesellschaft wurde geltend gemacht, daß es sich unzweifelhaft um die Wahrung von Privatrechten handle; daß dem Hofärar, welches Servitutsrechte an fremden Grundstücken in Anspruch nehme, nur die Stellung einer Privatpartei zukomme, daß endlich die in der obergerichtlichen Begründung citirten Wasserrechtsgesetze auf den vorliegenden Fall unanwendbar seien.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 19. Mai 1875, Z. 5210 diesen Revisionsrecurs abgewiesen und zwar; „In der Erwägung, daß schon nach der Normalverordnung vom 19. August 1793, Z. 13.020 Streitigkeiten wegen Cassirung einer als opus publicum erscheinenden Wasserleitung bloß zur politischen Verhandlung gehören, daß die beanständete Verbauung der Gründe, worauf sich eine Brunnstube und Wasserleitung des k. k. Hofärars vorfindet, auf eine Cassirung hinausläuft, daß hiebei vermöge der Bestimmung der fraglichen Wasserleitung wohl auch das öffentliche Interesse in Frage kommt, und daß hienach die bezügliche Streitigkeit allerdings vor die Verwaltungsbehörden gehört" *). Ger. Ztg.

*) Anmerkung des Einsenders: Das Hofärar kann sich bezüglich der im Besitze befindlichen Brunnstube wohl auch auf § 323 a. b. G. B. berufen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Minister Dr. Florian Ziemiałkowski die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem geheimen Rathe und Sectionschef August Freiherrn von Wehli, dem Hofrathe Wilhelm Ritter von Engerth und dem Professor Dr. Eduard Sueß die volle Ah. Anerkennung für ihre hervorragende Thätigkeit als Mitgliedern der Donau-Regulirungscommission, den übrigen Mitgliedern der Donau-Regulirungs-Commission die Ah. Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben den Oberbauräthen Karl Ritter v. Lasser und Johann Wawra den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Titular-Sectionsrath im Ministerium des Innern Georg Freiherrn Haller v. Hallerstein zum wirklichen Sectionsrathe im Ministerrathspräsidium ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerrathspräsidium Anton Klaps den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Franz Amon anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Gerenten des k. und k. Generalconsulates in St. Petersburg Friedrich Ludwig Kern zum Honorarconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamtsofficial Johann Teufelhart in Wien den Titel und Charakter eines Telegraphenamtscontrolors verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ministerial Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Arthur Grafen von Enzenberg zum Bezirkshauptman in Tirol ernannt.

Der Ministerpräsident hat den Statthaltereiconcipisten der küstenländischen Statthalterei Gustav Prinzen von Thurn und Taxis zum Ministerialconcipisten im Ministerrathspräsidium ernannt.

Erledigungen.

Zehn Aichinspectorsstellen und zwar: vier Oberinspectoren in Wien, Prag Lemberg und Triest in der siebenten Rangsclasse und sechs Inspectorenstellen in Linz, Innsbruck, Graz, Zara, Brünn und Czernowitz, in der achten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 115.)

Oberförstersstelle im Bereiche der Forst- und Domänendirection in Salzburg mit der neunten, eventuell eine Förstersstelle mit der zehnten oder eine Forstassistentenstelle mit der eilften Rangsclasse, oder eine Forstelevensstelle, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 115.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.